

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Webentwicklung, Hosting, Wartung, SEO, Marketing, Social Media und IT-Dienstleistungen

CudiTech | Digital Solutions

Abid Madak
Houthavenkade 38
1506 PD Zaandam
Niederlande

Unternehmensdaten

BTW-ID: NL005504080B89
KvK-Nummer: 42114173
Tel.: +49 151 657 28 170
E-Mail: info@cuditech.eu

CudiTech Europe: www.cuditech.eu · CudiTech Deutschland: www.cuditech.de · CudiTech Nederland: www.cuditech.nl

Hinweis: Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder in einer Auftragsbestätigung gehen diesen AGB vor.

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Verträge zwischen **CudiTech | Digital Solutions** (nachfolgend „CudiTech“) und Unternehmern im Sinne des jeweils anwendbaren Rechts (nachfolgend „Auftraggeber“) über die Erbringung von Dienstleistungen, Werkleistungen sowie sonstigen Leistungen im Bereich der Informationstechnologie.
2. Das Leistungsangebot von CudiTech umfasst insbesondere:
 - Webdesign und Webentwicklung,
 - Erstellung, Weiterentwicklung und Wartung von Webseiten,
 - Hosting- und Serverdienstleistungen,
 - IT-Dienstleistungen,
 - Suchmaschinenoptimierung (SEO),
 - Online-Marketing,
 - Social-Media-Dienstleistungen,
 - Cloud- und Microsoft-365-Lösungen,
 - Automatisierungen,
 - Software- und Schnittstellenentwicklungen,
 - Beratungsleistungen sowie sonstige digitale Dienstleistungen.
3. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Verträge mit Verbrauchern werden nicht geschlossen.
4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich durch CudiTech zugestimmt wurde. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.
5. Diese AGB gelten auch für zukünftige Verträge zwischen den Parteien, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

§2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

1. Vertragsbestandteile sind in folgender Rangfolge:



- a) individuelle Vereinbarungen,
 - b) das jeweilige Angebot,
 - c) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 - d) ergänzende Leistungsbeschreibungen oder Anlagen, sofern ausdrücklich einbezogen.
2. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.
 3. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen mindestens der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

§3 Vertragsschluss

1. Angebote von CudiTech sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Ein Vertrag kommt insbesondere zustande durch:
 - a) schriftliche Annahme eines Angebots,
 - b) Annahme in Textform,
 - c) elektronische Bestätigung,
 - d) Unterzeichnung eines Angebots,
 - e) Beginn der Leistungserbringung auf Wunsch des Auftraggebers.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Änderungen des Leistungsumfangs nach Vertragsschluss richten sich ausschließlich nach den Regelungen dieser AGB.

§4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AGB gelten insbesondere folgende Begriffe:

1. Projektleistungen sind einmalige Leistungen mit einem definierten Leistungsumfang und einer vorgesehenen Fertigstellung.
2. Laufende Dienstleistungen sind wiederkehrende Leistungen, insbesondere Hosting, Website Care, Wartung, SEO, Marketing, IT-Betreuung oder vergleichbare Dauerschuldverhältnisse.
3. Abnahme bezeichnet die Erklärung des Auftraggebers, dass die vereinbarte Projektleistung im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurde.
4. Textform entspricht den gesetzlichen Anforderungen und umfasst insbesondere E-Mail.
5. Werktagen sind Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz von CudiTech.

§5 Kommunikation

1. Die Vertragsparteien arbeiten während der gesamten Vertragslaufzeit vertrauensvoll zusammen.
2. Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich in Textform.
3. Der Auftraggeber benennt einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner.
4. Erklärungen dieses Ansprechpartners gelten als Erklärungen des Auftraggebers.
5. CudiTech darf darauf vertrauen, dass Weisungen, Freigaben und Entscheidungen des benannten Ansprechpartners verbindlich sind.
6. Verzögerungen, die durch ausbleibende Rückmeldungen oder fehlende Entscheidungen entstehen, gehen nicht zulasten von CudiTech.

Kapitel 2 – Projektleistungen und Leistungsumfang

§6 Leistungsumfang

1. Art, Umfang und Inhalt der von CudiTech zu erbringenden Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot einschließlich der ausdrücklich einbezogenen Anlagen sowie diesen AGB.
2. Soweit einzelne Leistungen nicht ausdrücklich vereinbart wurden, besteht kein Anspruch auf deren Erbringung.
3. CudiTech ist berechtigt, zur Vertragserfüllung geeignete Mitarbeiter, freie Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen.
4. CudiTech ist berechtigt, zur Leistungserbringung geeignete Software, Plattformen, Cloud-Dienste, KI-Systeme oder sonstige technische Lösungen einzusetzen, sofern hierdurch keine wesentliche Verschlechterung der vereinbarten Leistung entsteht.
5. Angaben zu Funktionen, Designs, technischen Möglichkeiten oder Entwicklungsständen stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§7 Leistungsänderungen

1. Änderungen oder Erweiterungen des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
2. CudiTech ist nicht verpflichtet, Änderungswünsche anzunehmen.
3. Nimmt CudiTech Änderungswünsche an, können insbesondere
 - zusätzliche Vergütung,
 - verlängerte Projektlaufzeiten,
 - angepasste Meilensteine,
 - technische Änderungen

vereinbart werden.

4. Bereits erbrachte Leistungen bleiben unabhängig von späteren Änderungen vergütungspflichtig.
5. Änderungswünsche begründen keinen Anspruch auf kostenfreie Nachbesserung oder Neuerstellung bereits freigegebener Leistungen.

§8 Leistungsgrenzen

1. CudiTech schuldet ausschließlich die ausdrücklich vereinbarten Leistungen.
2. Nicht geschuldet sind insbesondere, sofern nicht ausdrücklich vereinbart,
 - rechtliche Beratung,
 - steuerliche Beratung,
 - Unternehmensberatung,
 - Rechtsprüfung von Inhalten,
 - dauerhafte Suchmaschinenplatzierungen,
 - Umsätze,
 - Gewinne,
 - Besucherzahlen,
 - Marketingerfolge,
 - Verkäufe,
 - Leadzahlen,
 - behördliche Genehmigungen,
 - Drittanbieterleistungen.
3. Empfehlungen oder Einschätzungen von CudiTech stellen keine verbindliche Zusicherung eines wirtschaftlichen Erfolgs dar.

§9 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt sämtliche zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen, Inhalte, Zugangsdaten, Freigaben und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.
2. Der Auftraggeber sichert zu, dass sämtliche bereitgestellten Inhalte frei von Rechten Dritter sind oder die erforderlichen Nutzungsrechte bestehen.
3. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die sachliche, rechtliche und inhaltliche Richtigkeit sämtlicher bereitgestellter Informationen.
4. Verzögerungen, die auf fehlende Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen sind, verlängern vereinbarte Fristen angemessen.
5. Entsteht CudiTech durch fehlende Mitwirkung zusätzlicher Aufwand, ist dieser nach dem vereinbarten oder – sofern kein individueller Stundensatz vereinbart wurde – nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stundensatz zu vergüten.

§10 Freigaben

1. CudiTech kann dem Auftraggeber Zwischenergebnisse, Entwürfe oder einzelne Projektabschnitte zur Prüfung und Freigabe vorlegen.
2. Der Auftraggeber hat diese innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen.
3. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Rückmeldung, darf CudiTech nach vorheriger Erinnerung davon ausgehen, dass keine Beanstandungen bestehen, soweit gesetzlich zulässig.
4. Nach einer Freigabe gelten die jeweiligen Projektbestandteile als genehmigt.
5. Nachträgliche Änderungen bereits freigegebener Inhalte gelten als Leistungsänderung gemäß §7.

§11 Projektunterbrechung

1. Verzögert sich die Durchführung eines Projekts aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann CudiTech die Arbeiten bis zur Klärung aussetzen.
2. Bereits entstandene Vergütungsansprüche bleiben hiervon unberührt.
3. Dauert eine Unterbrechung länger als 30 Kalendertage an, ist CudiTech berechtigt,
 - vereinbarte Projekttermine anzupassen,
 - das Projekt neu einzuplanen,
 - entstandenen Mehraufwand gesondert abzurechnen.
4. Gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§12 Leistungsabnahme bei Projektleistungen

1. Projektleistungen sind nach Fertigstellung durch den Auftraggeber abzunehmen.
2. Die Abnahme darf nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden.
3. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
4. Mit der Abnahme geht das Projekt in den Regelbetrieb über.
5. Die Folgen der Abnahme, insbesondere hinsichtlich Gewährleistung, Vergütung und Nutzungsrechten, richten sich nach den weiteren Bestimmungen dieser AGB.

Kapitel 3 – Vergütung und Zahlungsbedingungen

§13 Vergütung

1. Die Höhe der Vergütung ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot oder einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
2. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer, soweit diese gesetzlich anfällt.
3. Soweit aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet, erfolgt die Rechnungsstellung ohne Ausweis der Umsatzsteuer. Der Auftraggeber ist in diesem Fall selbst für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung verantwortlich.
4. Leistungen, die nicht ausdrücklich im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, werden gesondert vergütet.
5. Ein Anspruch auf kostenlose Zusatzleistungen besteht nicht.

§14 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der vollständige Zahlungseingang bei CudiTech.
3. Zahlungen erfolgen ausschließlich auf das von CudiTech angegebene Geschäftskonto.
4. Andere Zahlungsarten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.



5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen unerheblicher Mängel oder laufender Prüfungen zurückzuhalten.

§15 Abschlagszahlungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Vergütung von Projektleistungen nach folgendem Zahlungsmodell:
 - 50 % bei Projektbeginn
 - nach einem Monat 25 %
 - danach jeweils weitere 10 %, solange das Projekt läuft
2. Rest vor Liveschaltung
3. Abweichende Zahlungspläne im Angebot gehen dieser Regelung vor.
4. Bereits erbrachte Leistungen bleiben auch dann vergütungspflichtig, wenn das Projekt aus Gründen endet oder verzögert wird, die CudiTech nicht zu vertreten hat.

§16 Zahlungsverzug

1. Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.
2. CudiTech ist berechtigt,
 - Leistungen vorübergehend auszusetzen,
 - Zugänge einzuschränken,
 - Projektarbeiten zu unterbrechen,
 - die Liveschaltung aufzuschieben,

bis sämtliche offenen Forderungen vollständig beglichen wurden.

3. Hierdurch entstehende Verzögerungen gehen nicht zulasten von CudiTech.
4. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§17 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen berechtigt.
2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§18 Nutzungsrechte vor vollständiger Zahlung

1. Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen verbleiben sämtliche Nutzungsrechte an den von CudiTech erbrachten Leistungen bei CudiTech.
2. Vor vollständiger Zahlung dürfen erstellte Leistungen ausschließlich im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang genutzt werden.
3. Eine Veröffentlichung, produktive Nutzung, Weitergabe oder wirtschaftliche Verwertung über diesen Umfang hinaus bedarf der vorherigen Zustimmung von CudiTech.
4. CudiTech kann bis zur vollständigen Zahlung die Herausgabe von Zugangsdaten, Quellcodes oder Administrationsrechten verweigern.
5. Nach vollständiger Zahlung richten sich Umfang und Inhalt der eingeräumten Nutzungsrechte ausschließlich nach Kapitel 4 dieser AGB.

§19 Zusatzleistungen

1. Leistungen, die nach Vertragsschluss zusätzlich beauftragt werden oder nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs sind, gelten als Zusatzleistungen.
2. Zusatzleistungen werden gesondert vergütet.
3. CudiTech kann die Ausführung einer Zusatzleistung von einer vorherigen schriftlichen Beauftragung oder einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.
4. Die Durchführung einer Zusatzleistung begründet keinen Anspruch auf zukünftige kostenlose Leistungen gleicher Art.

Kapitel 4 – Nutzungsrechte und geistiges Eigentum

§20 Urheber- und Eigentumsrechte

1. Sämtliche Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, gewerblichen Schutzrechte sowie sonstigen Rechte an den von CudiTech entwickelten Leistungen verbleiben bis zur wirksamen Übertragung nach Maßgabe dieser AGB bei CudiTech oder den jeweiligen Rechteinhabern.
2. Die Übergabe von Dateien, Quellcodes oder sonstigen Arbeitsergebnissen begründet allein kein Eigentums- oder Nutzungsrecht.
3. Nicht übertragbare Rechte, gesetzliche Urheberpersönlichkeitsrechte sowie Rechte Dritter bleiben unberührt.

§21 Einräumung von Nutzungsrechten

1. Nach vollständiger Zahlung erhält der Auftraggeber das einfache, zeitlich unbefristete und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den ausdrücklich für ihn individuell erstellten Arbeitsergebnissen, soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde.
2. Das Nutzungsrecht umfasst ausschließlich den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck.
3. Eine Weiterveräußerung, Unterlizenzierung oder sonstige Übertragung an Dritte ist nur zulässig, soweit dies gesetzlich zulässig oder ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Vergütung.



5. Soweit ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt werden sollen, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

§22 Vorbestehende Rechte und Know-how

1. Sämtliche vor Vertragsschluss bestehenden Konzepte, Bibliotheken, Frameworks, Module, Programmteile, Vorlagen, Designs, Skripte, Automatisierungen, Arbeitsmethoden, Entwicklungsprozesse sowie sonstiges Know-how von CudiTech verbleiben ausschließlich bei CudiTech.
2. Der Auftraggeber erwirbt hieran keinerlei Rechte, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
3. CudiTech ist berechtigt, eigenes Know-how uneingeschränkt auch für andere Projekte und Auftraggeber weiterzuentwickeln und einzusetzen.

§23 Open-Source-Software und Drittanbieter

1. CudiTech ist berechtigt, Open-Source-Software sowie Software oder Dienste Dritter einzusetzen, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich oder zweckmäßig ist.
2. Für derartige Komponenten gelten ausschließlich die jeweiligen Lizenzbedingungen der Rechteinhaber.
3. CudiTech übernimmt keine Gewähr dafür, dass Drittanbieter ihre Leistungen dauerhaft unverändert anbieten oder fortführen.
4. Änderungen, Einstellungen oder Kündigungen von Leistungen Dritter liegen außerhalb des Einflussbereichs von CudiTech.
5. Soweit Anpassungen aufgrund von Änderungen bei Drittanbietern erforderlich werden, gelten diese als gesondert zu vergütende Leistungen, sofern CudiTech die Änderung nicht selbst verursacht hat.

§24 Quellcode und Entwicklungsunterlagen

1. Ein Anspruch auf Herausgabe von Quellcode, Entwicklungsumgebungen, Build-Prozessen, Dokumentationen, Repositorys, Prompt-Bibliotheken, internen Skripten oder sonstigen Entwicklungsunterlagen besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Hiervon unberührt bleiben diejenigen Dateien, deren Übergabe ausdrücklich Vertragsbestandteil ist.
3. Interne Entwicklungswerkzeuge und Arbeitsmethoden verbleiben stets bei CudiTech.

§25 Künstliche Intelligenz und Automatisierungen

1. CudiTech ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Systeme der künstlichen Intelligenz, Automatisierungen oder vergleichbare Technologien einzusetzen.
2. Hierzu zählen insbesondere die Unterstützung bei
 - Texterstellung,
 - Programmierung,



- Übersetzungen,
 - Bildgenerierung,
 - Datenanalyse,
 - Recherche,
 - Suchmaschinenoptimierung,
 - Dokumentation,
 - Qualitätssicherung.
3. Trotz sorgfältiger Prüfung können KI-generierte Inhalte sachliche, rechtliche oder sprachliche Fehler enthalten.
 4. Der Auftraggeber bleibt verpflichtet, sämtliche Inhalte vor ihrer endgültigen Veröffentlichung selbst zu prüfen oder prüfen zu lassen.
 5. Eine Haftung für ausschließlich KI-bedingte Fehler richtet sich nach den allgemeinen Haftungsregelungen dieser AGB.

§26 Weiterentwicklung technischer Lösungen

1. CudiTech ist berechtigt, eingesetzte Technologien, Entwicklungswerkzeuge, Frameworks, Programmiersprachen, Hostingplattformen, Cloud-Dienste oder KI-Systeme durch gleichwertige oder technisch weiterentwickelte Lösungen zu ersetzen, sofern hierdurch keine wesentliche Einschränkung der vertraglich geschuldeten Leistung entsteht.
2. Ein Anspruch des Auftraggebers auf den Einsatz bestimmter Software, Programmiersprachen oder technischer Lösungen besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Technologische Weiterentwicklungen begründen keinen Mangel der ursprünglich vereinbarten Leistung.

§27 Referenznutzung

1. CudiTech ist berechtigt, nach der öffentlichen Veröffentlichung eines Projekts den Auftraggeber als Referenz zu benennen.
2. Hierzu dürfen insbesondere verwendet werden:
 - Unternehmensname,
 - Firmenlogo,
 - öffentlich erreichbare Screenshots,
 - Projektbeschreibung,
 - eingesetzte Technologien,
 - Leistungsumfang.
3. Vertrauliche Informationen oder nicht veröffentlichte Inhalte dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht verwendet werden.
4. Hat der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse an einer vertraulichen Behandlung, insbesondere aufgrund einer Geheimhaltungsvereinbarung, unterbleibt die Referenznutzung.
5. Der Auftraggeber kann der Referenznutzung aus wichtigem Grund widersprechen.

§28 Projektunterlagen nach Vertragsende

1. Nach vollständiger Zahlung erhält der Auftraggeber die ausdrücklich geschuldeten Arbeitsergebnisse.
2. Nicht geschuldet sind insbesondere die Herausgabe von
 - internen Vorlagen,
 - Frameworks,
 - Bibliotheken,
 - Entwicklungswerkzeugen,
 - Build-Systemen,
 - Automatisierungen,
 - Prompt-Bibliotheken,
 - internen Dokumentationen,
 - internen Workflows,
 - Geschäftsgeheimnissen,
 - Know-how.
3. Eine Migration auf Systeme Dritter oder die Unterstützung bei einer späteren Übertragung ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
4. CudiTech kann hierfür eine gesonderte Vergütung verlangen.

Kapitel 5 – Hosting und Infrastruktur

§29 Hosting

1. Soweit Hostingleistungen Vertragsbestandteil sind, stellt CudiTech dem Auftraggeber die vereinbarte Hostingumgebung während der Vertragslaufzeit zur Verfügung.
2. Art und Umfang der Hostingleistungen ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot.
3. Ein Anspruch auf eine bestimmte Hardware, ein bestimmtes Rechenzentrum oder eine bestimmte technische Infrastruktur besteht nicht, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
4. CudiTech ist berechtigt, die Hostingumgebung technisch weiterzuentwickeln oder auf gleichwertige Systeme zu migrieren, sofern hierdurch keine wesentliche Beeinträchtigung der vereinbarten Leistungen entsteht.

§30 Verfügbarkeit

1. CudiTech bemüht sich um eine möglichst hohe technische Verfügbarkeit der bereitgestellten Systeme.
2. Eine ununterbrochene Erreichbarkeit kann aufgrund technischer Gegebenheiten jedoch nicht garantiert werden.
3. Insbesondere begründen folgende Umstände keine Pflichtverletzung:
 - Wartungsarbeiten,
 - Sicherheitsupdates,
 - Störungen von Rechenzentren,



- Ausfälle von Internetanbindungen,
 - Angriffe Dritter,
 - höhere Gewalt,
 - behördliche Maßnahmen,
 - Störungen bei Drittanbietern.
4. Vorübergehende Einschränkungen stellen keinen Mangel dar, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von CudiTech beruhen.

§31 Wartungsarbeiten

1. CudiTech ist berechtigt, Wartungs-, Sicherheits- und Aktualisierungsarbeiten durchzuführen.
2. Soweit möglich, werden planbare Wartungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten vorgenommen.
3. Kurzzeitige Einschränkungen der Erreichbarkeit während notwendiger Wartungsarbeiten gelten als vertragsgemäß.

§32 Backups

1. CudiTech kann Sicherungskopien der gehosteten Systeme erstellen, soweit dies Bestandteil der vereinbarten Leistungen ist.
2. Backups dienen ausschließlich der technischen Wiederherstellung im Schadensfall. CudiTech ist nicht verpflichtet, ältere Sicherungsstände dauerhaft vorzuhalten.
3. Ein Anspruch auf die Wiederherstellung beliebiger früherer Datenstände besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Der Auftraggeber bleibt unabhängig hiervon verpflichtet, eigene Sicherungskopien seiner geschäftskritischen Daten anzufertigen.

§33 Domains

1. Soweit CudiTech die Registrierung, Übertragung oder Verwaltung von Domains übernimmt, erfolgt dies ausschließlich als technische Dienstleistung.
2. Vertragspartner der jeweiligen Registrierungsstelle bleibt grundsätzlich der Auftraggeber.
3. Die Vergabe und dauerhafte Verfügbarkeit einer Domain liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der jeweiligen Vergabestelle.
4. CudiTech übernimmt keine Gewähr für die Eintragungsfähigkeit oder den Fortbestand einer Domain.
5. Gebühren Dritter können jederzeit entsprechend deren Preisänderungen angepasst werden.

§34 E-Mail- und Cloud-Dienste

1. Soweit E-Mail-, Microsoft-365-, Exchange-, Cloud- oder vergleichbare Dienste eingerichtet oder verwaltet werden, erfolgt dies ausschließlich im vertraglich vereinbarten Umfang.



2. Für Dienste externer Anbieter gelten ausschließlich deren Nutzungs- und Lizenzbedingungen.
3. Änderungen von Leistungen, Preisen oder technischen Voraussetzungen durch Drittanbieter liegen außerhalb des Einflussbereichs von CudiTech.
4. CudiTech haftet nicht für Ausfälle oder Einschränkungen, die ausschließlich auf Leistungen Dritter beruhen.

§35 Sicherheit der Hostingumgebung

1. CudiTech trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der betriebenen Systeme.
2. Ein vollständiger Schutz vor
 - Cyberangriffen,
 - Schadsoftware,
 - Sicherheitslücken,
 - Zero-Day-Exploits,
 - DDoS-Angriffen,
 - sonstigen Angriffen Dritter

kann jedoch nicht gewährleistet werden.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eigene Zugangsdaten sicher aufzubewahren und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.
4. Erkennt der Auftraggeber einen Sicherheitsvorfall oder den Verdacht eines unbefugten Zugriffs, hat er CudiTech unverzüglich zu informieren.

§36 Sperrung von Leistungen

1. CudiTech ist berechtigt, Hosting- oder sonstige Infrastrukturleistungen vorübergehend einzuschränken oder auszusetzen, wenn
 - gesetzliche Verpflichtungen bestehen,
 - Sicherheitsrisiken vorliegen,
 - erhebliche Vertragsverstöße des Auftraggebers vorliegen,
 - offene Zahlungsrückstände bestehen,
 - Systeme missbräuchlich genutzt werden.
2. Soweit möglich, wird der Auftraggeber vorab informiert.
3. Die Sperrung begründet keine Schadensersatzansprüche, sofern sie auf einer berechtigten Maßnahme nach diesem Vertrag beruht.
4. Gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§37 Vertragsende

1. Nach Beendigung eines Hostingvertrages endet die Bereitstellung der vereinbarten Infrastruktur.



2. Der Auftraggeber hat seine Daten rechtzeitig vor Vertragsende eigenständig zu sichern.
3. Soweit vereinbart, unterstützt CudiTech den Auftraggeber bei einer Datenmigration gegen gesonderte Vergütung.
4. Nach Ablauf gesetzlicher oder vereinbarter Aufbewahrungsfristen ist CudiTech berechtigt, gespeicherte Daten dauerhaft zu löschen.

Kapitel 6 – Laufende Dienstleistungen (Website Care, Wartung, SEO, Marketing und IT-Betreuung)

§38 Geltungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für sämtliche wiederkehrenden Dienstleistungen von CudiTech, insbesondere
 - Website Care,
 - Wartungsverträge,
 - technische Betreuung,
 - Suchmaschinenoptimierung (SEO),
 - Online-Marketing,
 - Social-Media-Betreuung,
 - Content-Erstellung,
 - IT-Betreuung,
 - Monitoring,
 - Sicherheitsprüfungen,
 - sowie vergleichbare Dauerschuldverhältnisse.
2. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot.

§39 Leistungserbringung

1. Laufende Dienstleistungen werden innerhalb des jeweils vereinbarten Leistungsumfangs erbracht.
2. CudiTech entscheidet eigenverantwortlich über die technische und organisatorische Durchführung der vereinbarten Leistungen.
3. Ein Anspruch auf die Durchführung einzelner Maßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
4. CudiTech ist berechtigt, einzelne Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu priorisieren, sofern hierdurch der Vertragszweck nicht beeinträchtigt wird.

§40 Keine Erfolgsgarantie

1. CudiTech schuldet bei laufenden Dienstleistungen die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
2. Insbesondere werden keine Garantien übernommen hinsichtlich



- bestimmter Google-Rankings,
 - Besucherzahlen,
 - Conversion-Raten,
 - Umsätze,
 - Werbeerfolge,
 - Reichweiten,
 - Social-Media-Wachstum,
 - Leadzahlen,
 - Marktpositionen,
 - geschäftlicher Entwicklungen.
3. Ergebnisse im Online-Marketing oder bei Suchmaschinenoptimierungen hängen von zahlreichen Faktoren außerhalb des Einflussbereichs von CudiTech ab.

§41 Inhalte und Veröffentlichungen

1. Soweit CudiTech Inhalte erstellt oder bearbeitet, erfolgen diese auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen oder öffentlich zugänglicher Quellen.
2. Der Auftraggeber bleibt für die sachliche, rechtliche und inhaltliche Richtigkeit sämtlicher veröffentlichten Inhalte verantwortlich.
3. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt eine Veröffentlichung erst nach Freigabe durch den Auftraggeber.
4. Erteilt der Auftraggeber allgemeine Freigaben für wiederkehrende Veröffentlichungen, darf CudiTech diese im vereinbarten Umfang eigenständig umsetzen.

§42 SEO- und Marketingmaßnahmen

1. Suchmaschinenoptimierungen und Marketingmaßnahmen erfolgen nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Best Practices.
2. Änderungen von Suchmaschinenalgorithmen, Werbepattformen oder sozialen Netzwerken liegen außerhalb des Einflussbereichs von CudiTech.
3. Erforderliche Anpassungen aufgrund technischer oder algorithmischer Änderungen können Bestandteil laufender Dienstleistungen sein oder gesondert beauftragt werden.

§43 Sicherheits- und Systempflege

1. Soweit vereinbart, übernimmt CudiTech die regelmäßige technische Pflege der betreuten Systeme.
2. Hierzu können insbesondere gehören
 - Software-Updates,
 - Plugin-Updates,
 - Theme-Updates,
 - Sicherheitsprüfungen,
 - Performanceoptimierungen,
 - Fehleranalysen,
 - Monitoring.

3. Sicherheitsmaßnahmen reduzieren bestehende Risiken, können diese jedoch nicht vollständig ausschließen.

§44 Reaktionszeiten

1. Vereinbarte Reaktionszeiten beziehen sich ausschließlich auf den Beginn der Bearbeitung einer Anfrage.
2. Reaktionszeiten stellen keine Garantie für eine vollständige Problemlösung innerhalb eines bestimmten Zeitraums dar.
3. Die tatsächliche Bearbeitungsdauer richtet sich insbesondere nach
 - Art des Problems,
 - technischer Komplexität,
 - Mitwirkung des Auftraggebers,
 - Verfügbarkeit erforderlicher Informationen,
 - Leistungen Dritter.

§45 Vertragslaufzeit

1. Laufende Dienstleistungen werden für die jeweils vereinbarte Vertragslaufzeit abgeschlossen.
2. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, endet ein befristeter Vertrag automatisch mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.
3. Eine automatische Verlängerung erfolgt nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§46 Vergütung laufender Dienstleistungen

1. Wiederkehrende Vergütungen sind jeweils im Voraus zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu zahlen.
2. Änderungen gesetzlicher Steuern oder zwingender Abgaben bleiben vorbehalten.
3. Preisanpassungen während einer laufenden Festlaufzeit erfolgen nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde oder gesetzlich zulässig ist.

§47 Leistungsende

1. Mit Beendigung eines laufenden Vertrags endet die Verpflichtung von CudiTech zur weiteren Leistungserbringung.
2. Offene Vergütungsansprüche bleiben hiervon unberührt.
3. Auf Wunsch des Auftraggebers kann CudiTech die Übergabe laufender Projekte oder die Unterstützung bei einem Dienstleisterwechsel gegen gesonderte Vergütung übernehmen.

Kapitel 7 – Haftung und Gewährleistung

§48 Mängel bei Projektleistungen

1. CudiTech erbringt sämtliche Leistungen nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung allgemein anerkannten Stand der Technik.
2. Ein Mangel liegt nur vor, wenn die vereinbarte Leistung erheblich von der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit abweicht.
3. Unerhebliche Abweichungen, insbesondere hinsichtlich Design, Darstellung, Benutzeroberfläche oder technischer Umsetzung, begründen keinen Mangel, sofern die vereinbarte Funktion hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
4. Der Auftraggeber hat erkennbare Mängel unverzüglich nach deren Feststellung in Textform anzuzeigen und nachvollziehbar zu beschreiben.
5. CudiTech ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist einzuräumen.
6. Der Auftraggeber hat CudiTech sämtliche zur Fehleranalyse erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§49 Kein Mangel

Als Mangel gelten insbesondere nicht:

- nachträgliche Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte,
- fehlerhafte Bedienung,
- fehlende Updates durch den Auftraggeber,
- Änderungen von Browsern oder Betriebssystemen,
- Änderungen von Suchmaschinen,
- Änderungen von Schnittstellen Dritter,
- Änderungen gesetzlicher Anforderungen nach Projektabschluss,
- technische Änderungen externer Anbieter,
- Ausfälle von Drittanbietern,
- normale Abnutzung digitaler Systeme,
- Einschränkungen aufgrund höherer Gewalt.

§50 Haftungsumfang

1. CudiTech haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CudiTech nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht).
3. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen von CudiTech.

§51 Haftungsausschlüsse

Soweit gesetzlich zulässig, haftet CudiTech insbesondere nicht für

- entgangenen Gewinn,
- ausgebliebene Einsparungen,
- mittelbare Schäden,
- Folgeschäden,
- Produktionsausfälle,
- Datenverluste infolge fehlender Datensicherung durch den Auftraggeber,
- Umsatzeinbußen,
- Rankingverluste,
- Imageverluste,
- Marktveränderungen,
- wirtschaftliche Entscheidungen des Auftraggebers.

§52 Leistungen Dritter

1. CudiTech haftet nicht für Leistungen, Produkte oder Dienste Dritter.
2. Dies gilt insbesondere für
 - Hostinganbieter Dritter,
 - Cloud-Anbieter,
 - Domainregistrierungsstellen,
 - Microsoft,
 - Google,
 - Meta,
 - Suchmaschinen,
 - Zahlungsdienstleister,
 - Softwarehersteller,
 - Plugin-Entwickler,
 - externe Schnittstellen.
3. Ansprüche aus derartigen Leistungen bestehen ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Drittanbieter.

§53 Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt befreien die betroffene Vertragspartei für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht.
2. Hierzu zählen insbesondere
 - Naturkatastrophen,
 - Krieg,
 - Terroranschläge,
 - Pandemien,
 - Epidemien,
 - Streiks,
 - behördliche Maßnahmen,



- großflächige Internetausfälle,
 - Energieversorgungsstörungen,
 - Cyberangriffe von außergewöhnlichem Ausmaß,
 - sonstige unvorhersehbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Parteien.
3. Vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend.

§54 Mitverschulden

1. Hat der Auftraggeber den Schaden ganz oder teilweise mitverursacht, insbesondere durch
- unrichtige Angaben,
 - verspätete Mitwirkung,
 - fehlerhafte Inhalte,
 - unsichere Zugangsdaten,
 - eigenmächtige Änderungen,
 - Missachtung von Handlungsempfehlungen,

mindert sich eine etwaige Haftung von CudiTech entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§55 Verjährung

1. Ansprüche wegen Mängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit keine kürzere gesetzlich zulässige Frist vereinbart werden kann.
2. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche wegen
- Vorsatz,
 - grober Fahrlässigkeit,
 - Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - zwingender gesetzlicher Haftung.

§56 Zwingende gesetzliche Haftung

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften einer Beschränkung entgegenstehen.

Kapitel 8 – Datenschutz, Vertraulichkeit und Kommunikation

§57 Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Soweit CudiTech personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet und hierfür eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gesetzlich erforderlich ist, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine entsprechende Vereinbarung.
3. Der Auftraggeber bleibt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten.
4. Ohne eine gesetzlich erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ist CudiTech nicht verpflichtet, personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers zu verarbeiten.
5. CudiTech ist berechtigt, geeignete Unterauftragnehmer oder Unterauftragsverarbeiter einzusetzen, sofern dies datenschutzrechtlich zulässig ist.
6. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass CudiTech zur Vertragserfüllung externe Rechenzentren, Cloud-Dienste, Softwareanbieter oder sonstige technische Dienstleister einsetzen darf, sofern die gesetzlichen Datenschutzanforderungen eingehalten werden.
7. CudiTech ist berechtigt, personenbezogene Daten auch innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums durch geeignete Dienstleister verarbeiten zu lassen.

§58 Vertraulichkeit

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche nicht öffentlich bekannten geschäftlichen, technischen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln.
2. Die Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertrags hinaus.
3. Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Informationen,
 - die bereits öffentlich bekannt sind,
 - ohne Vertragsverletzung öffentlich werden,
 - rechtmäßig von Dritten erlangt wurden,
 - aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen.
4. Mitarbeiter, freie Mitarbeiter sowie sonstige Erfüllungsgehilfen von CudiTech werden entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§59 Geschäftsgeheimnisse

1. Sämtliche internen Arbeitsmethoden, Entwicklungsprozesse, Kalkulationen, Automatisierungen, Prompt-Bibliotheken, KI-Workflows, Vorlagen, Dokumentationen sowie sonstiges technisches und organisatorisches Know-how von CudiTech gelten als Geschäftsgeheimnisse.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese ohne vorherige Zustimmung von CudiTech zu vervielfältigen, weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen.
3. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.



§60 Zugangsdaten

1. Zugangsdaten sind vom Auftraggeber vertraulich aufzubewahren und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.
2. Der Auftraggeber hat Passwörter unverzüglich zu ändern, wenn der Verdacht besteht, dass Dritte Kenntnis hiervon erlangt haben.
3. Mehrere Personen dürfen Zugangsdaten nur nutzen, soweit dies betrieblich erforderlich ist.
4. CudiTech kann aus Sicherheitsgründen die Änderung von Zugangsdaten verlangen.

§61 Elektronische Kommunikation

1. Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien erfolgt grundsätzlich elektronisch, insbesondere per E-Mail.
2. Erklärungen gelten als zugegangen, sobald sie unter gewöhnlichen Umständen im elektronischen Postfach des Empfängers abrufbar sind.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontakt- oder Rechnungsdaten unverzüglich mitzuteilen.
4. CudiTech ist berechtigt, sämtliche vertragsbezogenen Informationen an die zuletzt vom Auftraggeber mitgeteilten Kontaktdaten zu übermitteln.
5. Der Auftraggeber hat den regelmäßigen Abruf seiner geschäftlichen E-Mail-Adresse sicherzustellen.

§62 Mitwirkung bei Behörden oder Gerichten

1. Wird CudiTech aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher beziehungsweise gerichtlicher Anordnungen zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, ist CudiTech hierzu berechtigt.
2. Soweit gesetzlich zulässig, wird der Auftraggeber hierüber vorab informiert.

§63 Elektronische Dokumente

1. Angebote, Rechnungen, Leistungsnachweise sowie sonstige vertragsbezogene Dokumente dürfen ausschließlich elektronisch erstellt und übermittelt werden.
2. Elektronisch übermittelte Dokumente stehen schriftlichen Dokumenten gleich, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§64 Elektronische Signaturen

1. Soweit gesetzlich zulässig, können Verträge, Angebote, Nachträge oder sonstige Vereinbarungen elektronisch abgeschlossen oder elektronisch signiert werden.
2. Elektronische Signaturen und elektronische Bestätigungen stehen handschriftlichen Unterschriften gleich, soweit dies gesetzlich zulässig ist.



Kapitel 9 – Schlussbestimmungen

§65 Vertragsübertragung

1. CudiTech ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf verbundene Unternehmen oder Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern hierdurch die berechtigten Interessen des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden.
2. Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung von CudiTech übertragen.

§66 Änderungen dieser AGB

1. Änderungen dieser AGB gelten ausschließlich für zukünftige Vertragsverhältnisse oder soweit deren Einbeziehung gesetzlich zulässig und zwischen den Parteien vereinbart ist.
2. Individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

§67 Textform

1. Soweit diese AGB die Textform verlangen, genügt insbesondere die Kommunikation per E-Mail.
2. Gesetzlich vorgeschriebene strengere Formerfordernisse bleiben unberührt.

§68 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.
3. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

§69 Rechtswahl

1. Für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen CudiTech und dem Auftraggeber gilt ausschließlich niederländisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG), soweit gesetzlich zulässig.



§70 Gerichtsstand

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz von CudiTech, soweit gesetzlich zulässig.

§71 Schlussbestimmung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden gemeinsam mit dem jeweiligen Angebot die vollständige vertragliche Grundlage zwischen den Parteien.
2. Nebenabreden bestehen nicht.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen mindestens der Textform, sofern gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

Stand: Juli 2026

Für neue Vertragsabschlüsse sollte dem Auftraggeber die jeweils aktuelle Fassung vor oder bei Vertragsschluss in speicherbarer Form bereitgestellt werden.